

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

**der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin**

und

die Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung
gemäß § 75a SGB V
in der Fassung vom 24. November 2021

1. In § 5 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) Der Förderbetrag der Kostenträger beträgt je besetzter Stelle gemäß § 2 dieser Vereinbarung für den stationären Bereich monatlich 1.530 Euro im Gebiet der Inneren Medizin mit ihren Spezialisierungen und im Gebiet der Allgemeinmedizin. Dieser Betrag wird um 1.110 Euro monatlich erhöht, während der Arzt/die Ärztin in Weiterbildung den stationären Teil der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung entsprechend der jeweiligen Weiterbildungsordnung ableistet.

(2) Der Förderbetrag der Kostenträger je besetzter Stelle beträgt für den ambulanten Bereich gemäß §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung monatlich 2.700 Euro.

(3) Für den ambulanten Bereich wird der Förderbetrag je besetzter Stelle nach den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung durch die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung auf monatlich 5.400 Euro erhöht.“

2. In § 12 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

„(7) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 20. Juni 2016 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24. November 2021.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

Spitzenverband Bund der Krankenkassen, K.d.ö.R., Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Einvernehmen erklärt

PKV-Verband, Köln

Benehmen erklärt

Bundesärztekammer, Berlin